

an die

- Schulleitungen
- praktizierenden Ärztinnen und Ärzte
- Schulärztinnen und Schulärzte
- Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten

Altdorf, im Mai 2017

Information zum Vorgehen beim Auftreten eines Masernverdachtsfalls in den Urner Volksschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Information wurde vom Kantonsarzt und der der Schulmedizinischen Kommission erarbeitet und stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101)
- Artikel 28 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvverordnung, SR 818.101.1)
- Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen vom April 2013
- Artikel 29 d der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115)

Die Masern

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit, die sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen zu schwerwiegenden Komplikationen wie Lungenentzündung oder Hirnhautentzündung führen kann. Masernviren werden via Tröpfchen übertragen, die in die Luft gelangen, wenn eine infizierte Person hustet oder niest. Die ersten Symptome treten eine bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Reizung der Augen mit Lichtempfindlichkeit. In einer zweiten Phase erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Nach der Ausheilung der Masern bleibt das Immunsystem noch einige Wochen geschwächt. Masern können zu teils schweren Komplikationen, zu bleibenden Behinderungen und in seltenen Fällen sogar zum Tod führen.

Mit einer Masernimpfung wird ein sehr hoher Impfschutz erreicht¹. Eine Elimination der Masern ist möglich, wenn mindestens 95 % der Bevölkerung dagegen geimpft sind. Dieses Ziel ist im Kanton Uri mit einer Durchimpfungsrate von 88 % noch nicht erreicht².

Informationspflicht der Schulen

Gemäss Artikel 28 der eidgenössischen Epidemienverordnung sind die Schulbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesetzliche Vertretung beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten oder in die Schule über Masern, die Masernimpfung und die Massnahmen, die die kantonalen Behörden bei Masernausbrüchen ergreifen können, informiert ist. In Uri wird diese Informationspflicht erfüllt, indem die Eltern mit dem «Informationsblatt zu den Impfungen» der Schulmedizinischen Kommission auf das Vorgehen in der Schule bei einem Masernausbruch hingewiesen werden.

Was geschieht bei einem Masernfall in der Schule?

Die Rahmenbedingungen an Schulen mit grossen Menschenansammlungen auf engem Raum begünstigen Übertragungen: Eine angesteckte Person, die noch keine Symptome entwickelt hat, kann alle im selben Raum versammelten Menschen dem Masernvirus aussetzen. Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder und Lehrpersonen, die mit erkrankten Personen in Kontakt waren so rasch als möglich von der Schule ausgeschlossen werden.

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (z. B. Säuglinge vor dem Alter von 6 Monaten, Schwangere, Personen mit einem geschwächten Immunsystem), müssen an den Urner Schulen bei einem Masernfall folgende Massnahmen getroffen werden:

- Die erkrankten Kinder werden nach Hause geschickt und müssen zu Hause bleiben.
- Die nicht geimpften Personen (Schülerschaft und Lehrpersonen), die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, werden für maximal drei Wochen von der Schule ausgeschlossen. Es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt zur erkrankten Person geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht.

Vorgehen bei einem Masernverdachtsfall

1. Die **behandelnde Ärztin** oder **der behandelnde Arzt** meldet dem Kantonsarzt innerhalb von 24 Stunden jeden Masernverdachtsfall. Sie/Er setzt zudem die ersten Massnahmen zur Einschränkung der Weiterverbreitung im unmittelbaren Umfeld um. Sie/er ordnet mündlich den Ausschluss des Masernverdachtsfalls während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages und den

¹ 90 % nach der 1. Dosis, 95 % nach der 2. Dosis

² Gemäss der Durchimpfungsstudie von 2015 beträgt die Durchimpfungsrate in Uri bei zwei Impfungen rund 88 %.

Ausschluss der Familienmitglieder, die potenzielle Überträger sind, während maximal 21 Tagen nach Beginn des Hautausschlages bei der erkrankten Person an³.

2. Falls die **Schulleitung** von Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Lernende über einen möglichen Masernverdachtsfall informiert wird, leitet die Schulleitung diese Information umgehend dem Kantonsarzt weiter (Telefon 0 41 870 96 36, Fax 041 871 24 36, Mail kantonsarzt@ur.ch).
3. Der **Kantonsarzt** nimmt mit der behandelnden Ärztin/behandelnden Arzt und mit der Schulleitung Kontakt auf, um die Liste der Kontaktpersonen⁴ zu erstellen und um allfällige weitere Masernfälle zu eruieren. Er führt die epidemiologischen Abklärungen zusammen mit der Schulleitung durch. Die Schulleitung sammelt die Impfausweise der Kontaktpersonen umgehend ein und stellt sie so schnell wie möglich zur Beurteilung dem Kantonsarzt zu. Der Kantonsarzt klärt alle Fragen über die Exposition in der Schule ab.
4. Der **Kantonsarzt** beurteilt die Informationen über den Masern-Impfstatus der Schülerinnen oder Schüler und Lehrpersonen und entscheidet über den temporären Ausschluss (gemäss Kriterien und Schema in den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit³).
5. Die **Schulleitung** übergibt dem Kantonsarzt die für die schriftliche Anordnung des Ausschlusses der Kontaktpersonen notwendigen Personalien und Kontaktdaten.
6. Der **Kantonsarzt** ordnet schriftlich den Ausschluss an (Brief pro Kind/Lehrperson mit Kopie an die Schulleitung zwecks Kontrolle der Umsetzung).
7. Die **Schulleitung** erstattet dem Kantonsarzt umgehend Meldung, falls der Ausschluss nicht eingehalten wird. Die Schulleitung entscheidet, ob allenfalls auf die Durchführung von Veranstaltungen (Schulfeste, Theateraufführungen, Sportanlässe, Ausflüge usw.) verzichtet wird.

Weitere empfohlene Massnahmen für die Schulleitungen:

- Informieren Sie die Lehrerinnen und Lehrer über Masern und darüber, wie wichtig die Masernimpfung ist, um sich selber und insbesondere diejenigen Personen zu schützen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.
- Machen Sie die Lehrerinnen und Lehrer auf die Verantwortung und Sorgfaltspflicht der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den Mitarbeitenden aufmerksam. Die Schule hat die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Alle in der Schule tätigen Personen (Lehrpersonen, Verwaltungs- und Wartungspersonal) sollten gemäss Schweizerischem Impfplan geimpft sein. Die Schulleitungen werden gebeten, dafür besorgt zu sein, dass Lehrpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Eltern und Erziehungsberechtigten auf persönliche Meinungsäusserungen zum Thema «Impfen» verzichten.
- Informieren Sie die Lehrerinnen und Lehrer über das oben beschriebene Vorgehen bei einem Masernfall.

³ Vorgehen gemäss «Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen» BAG, April 2013; www.bag.admin.ch/masern

⁴ Personen, die sich in den gleichen Räumlichkeiten gleichzeitig mit dem Masernfall oder bis zu 2 Stunden nach deren Anwesenheit aufgehalten haben

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internet-Seiten: www.bag.admin.ch/masern und www.stopmasern.ch

Freundliche Grüsse

Kantonsarzt

Dr. med. Philipp Gamma

Beilage:

Information zum Vorgehen beim Auftreten eines Masernverdachtsfalls in den Urner Volksschulen:
Das Wichtigste in Kürze

Kopie an:

- Schulmedizinische Kommission
- Amt für Volksschulen
- Amt für Gesundheit

**Information zum Vorgehen beim Auftreten eines Masernverdachtsfalls in den Urner Volksschulen:
Das Wichtigste in Kürze**

Bei einem Masernfall werden in der Schule folgende Massnahmen getroffen:

- Die erkrankten Kinder werden nach Hause geschickt und müssen zu Hause bleiben.
- Die nicht geimpften Personen (Schülerschaft und Lehrpersonen), die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, werden für maximal drei Wochen von der Schule ausgeschlossen.

Vorgehen bei einem Masernfall in der Schule:

1. Die **behandelnde Ärztin** oder **der behandelnde Arzt** meldet dem Kantonsarzt innerhalb von 24 Stunden jeden Masernverdachtsfall.
2. Auch **die Schulleitung** leitet allfällige Information über einen möglichen Masernverdachtsfall umgehend dem Kantonsarzt weiter.
3. Der **Kantonsarzt** nimmt mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und mit der Schulleitung Kontakt auf.
4. Die **Schulleitung** sammelt umgehend die Impfausweise der Kontaktpersonen (Schülerinnen/Schüler und Lehrerschaft) ein.
5. Der **Kantonsarzt** führt die epidemiologischen Abklärungen durch. Er entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen/Schülern und Lehrerschaft.
6. Die **Schulleitung** entscheidet, ob allenfalls auf die Durchführung von Veranstaltungen (Schulfeste, Theateraufführungen, Sportanlässe, Ausflüge usw.) verzichtet wird.